

Regierungsverordnung vom 13. Dezember 1927,
 Slg. Nr. 168.
 zur Durchführung des Zollgesetzes (Z.-G.).

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des Zollgesetzes vom 14. Juli 1927, S. d. G. u. B. Nr. 114, wie folgt:

I. Hauptstück.

Grundsätze und Grundbegriffe.

Zollgebiet, Zollgrenze, Zollanschlüsse und
 Zollausschlüsse.

(Zu § 2, Abs. 2 und 3, Z.-G.)

§ 1. (1) Die Zollgrenze ist in der Regel identisch mit der Staatsgrenze. Insofern die Wasserläufe der internationalen Flüsse Donau, March mit der Thaba, Elbe und Oder sowie der Wasserlauf des internationalisierten Flusses Theiß die Staatsgrenze bilden, weicht die Zollgrenze von der Staatsgrenze ab und geht am Rande des tschechoslowakischen Ufers. Bei Mündungen von Zuflüssen oder bei toten Flußarmen geht die Zollgrenze in der Richtung des Uferrandes weiter, indem sie die Mündungen der Zuflüsse oder den toten Flußarm in kürzester Linie zum Ufer des Hauptarmes hin durchschneidet. Verzweigt sich der Lauf der genannten Flüsse in Arme, so daß er Inseln bildet, so folgt die Zollgrenze der Richtung der im Hauptarm verlaufenden Staatsgrenze in der Weise, daß sie den Nebenarm in gerader Linie durchschneidet und vom Ufer zum Ufer des Hauptarmes geht, indem sie so die zum tschechoslowakischen Staatsgebiete gehörenden Inseln in das tschechoslowakische Zollgebiet einschließt.

(2) Die Festsetzung von Abweichungen der Zollgrenze von der Staatsgrenze an anderen als den im Absätze (1) genannten Flußläufen und an Grenzwegen steht dem Finanzministerium zu. Diese Abweichungen sind im Amtsblatte und außerdem in ortsüblicher Weise kundzumachen.